

in Chemnitz erfolgtem Ableben zum Schöppen ernannten Professors zu Wittenberg, Dr. Georg Lehmanns (Lene-mans), hat Chemnitz (10. Dezember 1575) als Datum<sup>24</sup>).

Aus dem Briefwechsel der Leipziger und der Rostocker Universität (1576/77).

Die Universität zu Rostock lag mit dem dortigen Rat wegen ihrer „alten wohlhergebrachten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten“ 1576 schon seit langer Zeit im Streite<sup>25</sup>). Sie wandte sich deshalb an ihre Schwester nach Leipzig und erbat sich Abschriften von deren Fundation und Privilegien. Leipzig antwortete am 8. November 1576<sup>26</sup>) ausweichend, daß, da einige der die Schriftstücke mit verwahrenden Professoren abwesend, auch des Kurfürsten Erlaubnis nötig sei, die Bitte nicht erfüllt werden könnte. Unterm 9. Mai des folgenden Jahres schreibt nun Herzog Ulrich zu Mecklenburg in einem eigenhändig unterzeichneten Briefe von Güstrow aus an August<sup>27</sup>): „Dieweill dan den professorn in unserer universitet zu Rostock, das sie von e. l. universitet zu Leipzig fundation und privilegien abschrift haben mochten, in dieser zwischen ihnen und dem radt doselbst zu Rostock eingefallnen mengeln und mißverstenden, insonderheit aber zu schleuniger beylegung und schlichtung derselben hoch und viell gelegen . . . .“

Das hierauf ergangene kurfürstliche Reskript an die Universität Leipzig d. d. Annaburg den 8. Juni 1577 (von der Hand Hartmann Pistoris<sup>28</sup>), lautet zustimmend dahin, daß der Universität Rostock, falls sie ferner um Abschrift der erwähnten Urkunden nachsuchen würde, dieselben in beglaubigter Form ausgefertigt werden sollten.

Zur Lehre „von vertrautem Gut“ (1578).

In von Webers Archive (N. F. VI, 95 ff.) habe ich bereits einiges zur Lehre vom (an)vertrauten Gute und zu dem Motive der Konstitution vom 10. Oktober 1584

<sup>24</sup>) H.-St.-A. III, 118 fol. 6 c No. 2 Bl. 16; über seinen Aussteller s. die Anm. 10 angezogene Zeitschrift S. 95 in Verbind. mit S. 94.

<sup>25</sup>) Fast gleichzeitige Abschrift eines Schreibens der Professoren zu Rostock an ihren Landesherrn vom 2. Mai 1577 H.-St.-A. III, 51a fol. 21 No. 94 Bl. 267.

<sup>26</sup>) Ebenda Bl. 268 b.

<sup>27</sup>) Ebenda Bl. 266.

<sup>28</sup>) H.-St.-A. Kop. 423 fol. 174 b ob. (Konz.).